

Urlaubsgeldabkommen für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende

**- Textilindustrie Westfalen -
vom 06. Juni 1986
in der Fassung vom 13. Februar 2019**

Zwischen dem

Verband der Nord-Westdeutschen Textilindustrie e.V., Münster

und der

IG Metall, Bezirksleitung, Düsseldorf¹⁾

wird folgendes Urlaubsabkommen abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Urlaubsgeldabkommen erstreckt sich:

1. sachlich wie Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 09.05.1985 und Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 31.12.1985;
- und
 persönlich: auf alle gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden, ausgenommen sind Heimarbeiter. Tarifgebunden sind gem. § 3 TVG die Mitglieder der vertragschließenden Parteien;
- auf die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, sofern ihr Entgelt nicht die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, sowie die kaufmännischen und technischen Auszubildenden.
2. räumlich: Regierungsbezirke Münster, Detmold, Arnsberg (ohne Schwelm) und ehemaliger Regierungsbezirk Osnabrück sowie den Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Regierungsbezirk Düsseldorf.

¹⁾ Dieser Tarifvertrag wurde am 16.3.1998 von der ehemaligen Gewerkschaft Textil-Bekleidung auf die IG Metall übergeleitet.

§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

1. Das Urlaubsgeld bei vollem tariflichen Urlaubsanspruch ergibt sich aus der Anlage zu diesem Urlaubsabkommen.*)

Aufgrund einer Umstellung sind in der Anlage die ab 2012 geltenden Beträge festgehalten. Die bis einschließlich 2011 geltenden Werte bleiben davon unberührt.

2. Bei anteiligem tariflichem Urlaubsanspruch wird das Urlaubsgeld entsprechend der Anzahl der Urlaubstage gezahlt.
3. Bei Urlaubsteilung ist jeweils das anteilige Urlaubsgeld zu zahlen.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten ein Urlaubsgeld, dessen Höhe sich entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit bemisst.

§ 3 Verwirkung und Rückzahlung

1. Der Anspruch auf Urlaubsgeld erlischt mit dem Urlaubsanspruch. Soweit ein Anspruch auf Urlaub nicht oder nicht mehr besteht, entfällt jeder Anspruch auf Urlaubsgeld.
2. Soweit Urlaub gewährt ist, mindert sich bei Entlassung aus einem Grunde, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, das Urlaubsgeld für jeden Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht voll bestanden hat, um 1/12 des vollen tariflichen Urlaubsgeldes. Bereits gezahltes Urlaubsgeld ist insoweit zurückzuzahlen.
3. Bei Ausscheiden unter Vertragsbruch ist bereits gewährtes Urlaubsgeld voll zurückzuerstatten.

***) Protokollnotiz**
zu den Urlaubsgeldabkommen Arbeiter/Angestellte einschließlich Auszubildende

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist vor Antritt des Haupturlaubs voll auszuführen. Es ist bei Anspruch eines ausscheidenden Arbeiters/Angestellten nur auf Teilurlaub insoweit zurückzuzahlen, als Urlaub nicht gewährt ist oder Abgeltung nicht verlangt werden kann.

Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber fristgemäß gekündigt hat (16.06.1969).

§ 4

Das Urlaubsgeld ist - auch im Sinne der Sozialversicherung - eine einmalige Zuwendung, die bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen außer Ansatz bleibt.

§ 5

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ab 1986 der Betrag des Urlaubsgeldes bei Neuabschlüssen des Lohntarifvertrages jeweils um den Prozentsatz steigt, um den sich der Betrag der Lohngruppe IV a des Lohntarifvertrages erhöht.

§ 6

Dieses Urlaubsabkommen tritt am 01.05.1986 in Kraft. Es kann mit zweimonatiger Frist erstmals zum 30.04.1987 gekündigt werden.

Arbeitnehmer und Auszubildende, die vor Abschluss dieses Tarifvertrages aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf das erhöhte Urlaubsgeld.

Düsseldorf / Münster, den 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.
Münster

IG Metall
Bezirksleitung NRW
Düsseldorf

Anlage zum Urlaubsgeldabkommen für Arbeiter und Angestellte in der Textilindustrie Westfalen vom 6.6.1986 in der Fassung vom 13. Februar 2019.

Das Urlaubsgeld beträgt für das Jahr:

a) für Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr:

2012:	537 €
2013:	553 €
2014:	564 €
2015:	578 €
2016:	592 €
2017:	607 €
2018:	619 €
2019:	635 €
2020:	650 €

b) für Arbeitnehmer sowie Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr:

2012:	671 €
2013:	691 €
2014:	705 €
2015:	722 €
2016:	739 €
2017:	757 €
2018:	772 €
2019:	792 €
2020:	810 €

Düsseldorf / Münster, 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.
Münster

IG Metall
Bezirksleitung NRW
Düsseldorf